

Antrag
für die Bewilligung des Bezugs von Abdrucken aus dem Zentralen
Schuldnerverzeichnis in Mecklenburg-Vorpommern

An den
Leiter des Zentralen Vollstreckungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern
Friedrich-Engels-Ring 15-18
17033 Neubrandenburg

Angaben zum Antragsteller/zur Antragstellerin:

Titel, Vorname, Nachname/Firma

Wohn- oder Geschäftssitz (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Gewerbe-/Handelsregistereintragung, Handelsregisternummer, oder ausgeübter Beruf

Ansprechpartner:

Vorname, Nachname, Telefon- und Telefaxnummer, Email-Adresse

Gemäß § 882 g) Abs. 2, 8 Zivilprozessordnung (ZPO) in Verbindung mit § 3 der Schuldnerverzeichnisabdruckverordnung (SchuVAbdrV) beantrage(n) ich/wir die Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken aus dem Zentralen Schuldnerverzeichnis des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Ich/Wir erklären, dass ein solcher Antrag

noch nicht gestellt wurde.

beim Zentralen Vollstreckungsgericht in _____
gestellt wurde.

Die Bewilligung wurde erteilt (**Abschrift der Bewilligung beifügen**)

Der Antrag wurde abgelehnt.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Die Berechtigung für den Bezug von Abdrucken ergibt sich aus

§ 882 g) Abs. 2 **Nr. 1** ZPO

§ 882 g) Abs. 2 **Nr. 2** ZPO

§ 882 g) Abs. 2 **Nr. 3** ZPO

**Im Falle des § 882 g) Abs. 2 Nr. 2 und 3 ZPO ist die Berechtigung zu begründen:
(ggfls. gesondertes Schreiben beifügen)**

Die Daten werden verwendet (§ 882f ZPO):

für Zwecke der Zwangsvollstreckung,

um gesetzliche Pflichten zur Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit zu erfüllen,

um Voraussetzungen für die Gewährung von öffentlichen Leistungen zu prüfen,

um wirtschaftliche Nachteile abzuwenden, die daraus entstehen können, dass Schuldner ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen.

Ich/Wir beantrage(n) die Erteilung von

Vollabdrucken

Teilabdrucken, beschränkt auf die neuen Eintragungen und vorzeitigen Löschungen seit der letzten Abdruckerteilung

Mir/Uns ist bekannt, dass es dem Schuldnerverzeichnis führenden Gericht nur möglich ist, den *gesamten* Schuldnerdatenbestand des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Form von Voll- bzw. Teilabdrucken zur Verfügung zu stellen.

Aus den Abdrucken werden künftig

keine Listen gefertigt.

werden Listen durch uns/mich gefertigt werden

werden Listen durch _____

gefertigt und an _____

weitergegeben.

Es ist beabsichtigt, Einzelauskünfte im **automatisierten Abrufverfahren** gem. § 882 g) Abs. 4 ZPO

zu erteilen

nicht zu erteilen.

Es wird die Erteilung der Abdrucke in folgender Form beantragt:

PDF-Datei

Xjustiz-Format

Zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 SchuVAbdrV:

Bezeichnung, Straße und Hausnummer oder Postfach, PLZ und Ort

Der Antragsteller versichert, die von der Landesjustizverwaltung Mecklenburg-Vorpommern festgelegten Datenübertragungsregeln zu beachten. Insbesondere werden gem. § 9 Abs. 2 SchuVAbdrV geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen, die gewährleisten, dass

1.

nur Befugte personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen können

(Vertraulichkeit),

2.

personenbezogene Daten während der Verarbeitung unversehrt, vollständig und aktuell bleiben **(Integrität),**

3.

personenbezogene Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können **(Verfügbarkeit),**

4.

personenbezogene Daten jederzeit ihrem Ursprung zugeordnet werden können

(Authentizität),

5.

festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat **(Revisionsfähigkeit),** und

6.

die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vollständig, aktuell und in einer Weise dokumentiert sind, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können **(Transparenz).**

Werden zur Übermittlung öffentliche Telekommunikationsnetze genutzt, ist ein geeignetes Verschlüsselungsverfahren zu verwenden.

Mit der Speicherung meiner/unserer Daten gem. § 4 SchuVAbdrV erkläre(n) ich/wir mich/uns einverstanden.

Kosten:

Die Kosten richten sich nach den jeweils geltenden Kostenvorschriften.

Derzeit fallen gem. der Anlage zu § 1 Abs. 2 LJKG M-V die folgenden Kosten an:

Nr. 2.1 des Gebührenverzeichnisses

für die **Entscheidung über den Antrag** auf Bewilligung des laufenden Bezugs

von Abdrucken (§ 882 g) der Zivilprozessordnung):

525,- Euro

Nr. 2.2 des Gebührenverzeichnisses

für die **Erteilung von Abdrucken** (§ 882 g) ZPO)

0,50 Euro je Eintrag
mindestens jedoch 17 Euro

Für Behörden des Bundes und der Länder sowie die nach den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder für Rechnung des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen besteht Gebührenbefreiung (§§ 1 Abs. 1 LJKG M-V, 8 JVKostO) .

Ich/Wir beantragen Gebührenbefreiung (**bitte entsprechende Vorschriften angeben**).

Ich versichere hiermit die Richtigkeit meiner Angaben.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Zeichnungsberechtigten)